

Informationen nach § 125 AktG in Verbindung mit Artikel 4 und Tabelle 3 der Durchführungsverordnung EU/2018/1212

Die folgende Übersicht beinhaltet die Angaben gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung EU/2018/1212 („**EU-DVO**“). Ausführliche Informationen insbesondere zur Tagesordnung, zu den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsrats, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sowie zu den einzelnen Aktionärsrechten entnehmen Sie bitte der Einberufungsunterlage, die im Bundesanzeiger bekanntgemacht und überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar ist.

A. Inhalt der Mitteilung

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| A 1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses | Ordentliche Hauptversammlung 2026 der
CENTROTEC SE

(im Format gemäß EU-DVO:
e4329a061043f111b558a91e851e23f0) |
| A 2 | Art der Mitteilung | Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung
(im Format gemäß EU-DVO: NEWM) |

B. Angaben zum Emittenten

- | | | |
|-----|---------------------|--------------|
| B 1 | ISIN | DE0005407506 |
| B 2 | Name des Emittenten | CENTROTEC SE |

C. Angaben zur Hauptversammlung

- | | | |
|-----|----------------------------------|---|
| C 1 | Datum der Hauptversammlung | 15. Juni 2026
(im Format gemäß EU-DVO: 20250615) |
| C 2 | Uhrzeit der Hauptversammlung | 09:00 Uhr (MESZ)
(im Format gemäß EU-DVO: 07:00 Uhr (UTC)) |
| C 3 | Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
(im Format gemäß EU-DVO: GMET) |
| C 4 | Ort der Hauptversammlung | c/o Möller Medical GmbH
Wasserkuppenstrasse 29 – 31
36043 Fulda
Deutschland |
| C 5 | Aufzeichnungsdatum (Nachweistag) | 24. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)
(im Format gemäß EU-DVO: 20250524, 22:00 Uhr UTC) |
| C 6 | Uniform Resource Locator (URL) | www.centrotec.de/hauptversammlung |

CENTROTEC SE

Brilon

ISIN DE 0005407506

WKN 540750

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Montag, den 15. Juni 2026, um 09:00 Uhr (MESZ)

in

Fulda

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Versammlungsort: Möller Medical GmbH, Verwaltungsgebäude G,
Wasserkuppenstraße 29 - 31, 36043 Fulda, Deutschland.

Fulda ist Sitz unserer Tochtergesellschaft Möller Medical GmbH, Wasserkuppenstraße 29 - 31,
36043 Fulda.

Im Anschluss an die Hauptversammlung und natürlich unter der Voraussetzung der Beendigung der Hauptversammlung zu üblichen Geschäftszeiten lädt der Verwaltungsrat die anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zu einer kurzen Besichtigung unserer Produktionsstätten in Fulda ein.

Tagesordnung

TOP 1 **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 für das Geschäftsjahr 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

TOP 2 **Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 633.880.666,73 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 425.224,08
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 633.455.442,65

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 18. Juni 2026, fällig.

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 10.630.602 Aktien ausgegeben und hält keine eigenen Aktien. Gegenwärtig sind daher sämtliche 10.630.602 Aktien dividendenberechtigt.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien (10.630.602 Stück) bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten. Dieser wird unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsehen.

TOP 3 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2025 waren

- Herr Guido A. Krass,
- Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und
- Herr Mag. Christian C. Pochtler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und Mag. Christian C. Pochtler, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

TOP 4 **Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden geschäftsführenden Direktoren der CENTROTEC SE für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Geschäftsführende Direktoren im Geschäftsjahr 2025 waren

- Herr Guido A. Krass,
- Herr Günther Wühr und
- Herr Dr. Michael Beigler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Den geschäftsführenden Direktoren der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Günther Wühr und Dr. Michael Beigler, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

TOP 5 **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die LOHR + COMPANY GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr bestellt.

TOP 6 **Neuwahlen zum Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der CENTROTEC SE setzt sich gemäß Art. 43 Abs. 2 der SE-VO, §§ 23, 24 SE-AG, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus von der Hauptversammlung zu wählenden Personen zusammen.

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung – sofern der Beschluss der Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet.

Die Amtszeiten sämtlicher derzeitiger Verwaltungsratsmitglieder laufen planmäßig bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2027.

Herr Mag. Christian C. Pochtler hat jedoch angekündigt, sein Amt als Verwaltungsratsmitglied aus persönlichen Gründen bereits vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 7 Abs. 7

Satz 1 der Satzung zum Ablauf des 30. September 2026 niederzulegen. Für die verbleibende Amtszeit, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2027, würde gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung das Ersatzmitglied Herr Carl Krass nachrücken.

Da eine derart kurze Amtszeit nicht zweckmäßig erscheint, hat der Verwaltungsrat deshalb einstimmig entschieden, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die ohnehin turnusmäßig 2027 fällige Wahl des Verwaltungsrates auf die ordentliche Hauptversammlung 2026 vorzuziehen und den Verwaltungsrat sowie Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung für eine reguläre Amtszeit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung neu zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Ersatzmitglieder haben vorsorglich gegenüber der Gesellschaft ihre Absicht erklärt, ihr Amt für den Fall der nachfolgend vorgeschlagenen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zum 1. Oktober 2026 niederlegen zu wollen, sofern zu diesem Datum ein neu gewählter Verwaltungsrat zur Verfügung steht.

Mit Dr. Thomas Kneip, bis zum 31. Dezember 2022 Vorstand der CENTROTEC SE, steht eine qualifizierte und aus langjähriger Verbundenheit mit den Angelegenheiten der Gesellschaft vertraute Persönlichkeit zur Verfügung, um den frei gewordenen Platz von Herrn Mag. Christian C. Pochtler zu übernehmen und im Verwaltungsrat mit zusätzlichen strategischen und operativen Erfahrungen beizutragen.

Gesetz und Satzung sehen für die Wahl des Verwaltungsrates folgende Rahmenbedingungen vor:

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich nach Art. 43 Abs. 2 der SE-VO, §§ 23, 24 SE-AG, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft vom 30. Juli 2019 und § 7 der Satzung zusammen und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt werden.

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung, sofern der Beschluss der Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Zur Wahl als Mitglieder des neu zu wählenden Verwaltungsrates stehen zur Verfügung:

- a) Herr Guido A. Krass, selbständiger Unternehmer, geschäftsführender Direktor der CENTROTEC SE, wohnhaft in Oberwil-Lieli, Schweiz,
- b) Herr Dr. Thomas Kneip, Diplom-Kaufmann, selbständiger Unternehmensberater wohnhaft in Regensburg,
- c) Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan, selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer und Gesellschafter der Cynobia GmbH, wohnhaft in München.

Zur Wahl als neue Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates stehen zur Verfügung:

- d) Herr Martin Lechner, Diplom-Kaufmann, Unternehmer, Director und Chief Executive Officer der Corecam Pte. und Verwaltungsrat der Corecam Holding AG, wohnhaft in Singapur, Republik Singapur,
gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zum Ersatzmitglied für das Mitglied des Verwaltungsrates Guido A. Krass,
- e) Herr Carl Krass, Geschäftsführer der Way2B1 International B.V., wohnhaft in Zürich, Schweiz,
gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zum Ersatzmitglied für das Mitglied des Verwaltungsrates Dr. Thomas Kneip,
- f) Frau Maja Krass, Studentin, wohnhaft in Oberwil-Lieli, Schweiz,
gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zum Ersatzmitglied für das Mitglied des Verwaltungsrates Andreas-Falk Freiherr von Maltzan.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Kandidaten entscheiden zu lassen.

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass von den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten nach deren Wahl durch die Hauptversammlung Herr Guido Krass aus der Mitte des Verwaltungsrates zur Wahl als Vorsitzender des Verwaltungsrates vorgeschlagen wird.

Dies vorangestellt schlägt der Verwaltungsrat vor, im Wege der Einzelabstimmung folgende **Beschlüsse** zu fassen:

- a) *Herr Guido A. Krass wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2031 beschließt, zum Mitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE bestellt.*
- b) *Herr Dr. Thomas Kneip wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2031 beschließt, zum Mitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE bestellt.*
- c) *Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2031 beschließt, zum Mitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE bestellt.*
- d) *Herr Martin Lechner wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Amtszeit des Mitglieds des zu vertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates zum Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE für das Mitglied des Verwaltungsrates Guido A. Krass bestellt.*
- e) *Herr Carl Krass wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Amtszeit des zu vertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates zum Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE für das Mitglied des Verwaltungsrates Dr. Thomas Kneip bestellt.*
- f) *Frau Maja Krass wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 und für die Zeit bis zur Beendigung der Amtszeit des zu vertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates zum Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE für das Mitglied des Verwaltungsrates Andreas-Falk Freiherr von Maltzan bestellt.*

TOP 7 **Vergütung des Verwaltungsrates**

Nach § 12 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung bestimmt. Die Hauptversammlung soll daher im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß TOP 6 die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 12 der Satzung neu festsetzen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende **Beschlüsse** zu fassen:

- a) *Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung und Sitzungsgeld wie folgt:*
 - aa) *Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine feste Vergütung von EUR 50.000,00, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält EUR 100.000,00 und der Vorsitzende erhält EUR 250.000,00, jeweils für ein Geschäftsjahr.*
 - bb) *Die feste Vergütung wird für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat gezahlt und ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat.*
 - cc) *Die feste Vergütung wird nicht gezahlt an Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich geschäftsführende Direktoren sind und als geschäftsführende Direktoren eine Vergütung erhalten.*
 - dd) *Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.500,00 für jede Sitzungsteilnahme als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung.*
- b) *Auslagen werden ersetzt. Die auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.*
- c) *Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Verwaltungsrates in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Verwaltungsratsstätigkeit einbeziehen.*
- d) *Die vorstehende Vergütungsregelung gilt ab dem 1. Oktober 2026. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Vergütungsregelung fort.*

TOP 8 **Änderung der Firma und Sitzverlegung**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Firma der Gesellschaft in PARIGROUP SE zu ändern und den Sitz der Gesellschaft nach Mainburg zu verlegen.

Die vorgeschlagene Änderung der Firma dient der strategischen Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Gesellschaft. Der neue Name „PARIGROUP SE“ trägt der gewachsenen Struktur als familiengeführter Unternehmensgruppe Rechnung und stärkt die Markenidentität in diesem Sinne.

Die Verlegung des Sitzes nach Mainburg erfolgt aus organisatorischen und administrativen Gründen. Verschiedene gruppenangehörige Unternehmen sind in München und Umgebung ansässig, unter anderem die CENTROTEC Industries GmbH und die CENTROTEC Immobilien GmbH. Der neue Standort bietet damit eine effizientere Anbindung an bestehende operative Strukturen sowie eine Optimierung interner Prozesse. Zudem werden hierdurch verwaltungsseitige Abläufe vereinfacht und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Institutionen erleichtert. Das schließt namentlich das zuständige Registergericht ein.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

§ 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Firma und Sitz

- 1. Die Gesellschaft führt die Firma PARIGROUP SE.*
- 2. Sitz der Gesellschaft ist Mainburg.“*

** * **

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

I. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 10.630.602 auf den Inhaber lautenden Stückaktien eingeteilt, die grundsätzlich, nämlich soweit es sich nicht um eigene Aktien der Gesellschaft handelt, jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht stimmberechtigt sind. Gegenwärtig sind daher sämtliche 10.630.602 Aktien stimmberechtigt.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juni 2026 sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am

8. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ)

unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

CENTROTEC SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail-Adresse: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 24. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) (**Nachweisstichtag**) zu beziehen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Bitte beachten Sie insoweit die aus den gesetzlichen Vorgaben zum Format der Datumsangabe resultierende Abweichung der Angabe in den nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 bereitzustellenden Informationen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

III. Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag (24. Mai 2026, 24:00 Uhr) rechtzeitig erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt sind, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Das depotführende Institut übernimmt in diesem Fall in der Regel die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Entscheidend für die fristgerechte Anmeldung ist in jedem Fall der rechtzeitige Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen dar.

IV. Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs – jeweils wie zuvor beschrieben – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB).

Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, welches die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hv@centrotec.com

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen gilt das Textformerfordernis nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes – jeweils wie vorstehend beschrieben – erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit zu einem Abstimmungsgegenstand keine ausdrücklichen und eindeutigen Weisungen erteilt werden, wird der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand das Stimmrecht insoweit nicht ausüben.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, können hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular verwenden. Es wird zudem auch unter

<http://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zum Download bereitgehalten.

Vollmachten mit Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und sind bis spätestens 9. Juni 2026, 24:00 Uhr (Eingang), per Post oder E-Mail an die folgende Anschrift zu übersenden:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D - 59929 Brilon
E-Mail: hv@centrotec.com

V. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 der Verordnung EG/2157/2001 (SE-Verordnung), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SE-AG), § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen (das entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens 21. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D - 59929 Brilon

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß, §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag des Verwaltungsrates zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D - 59929 Brilon
E-Mail: hv@centrotec.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 31. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der vorstehenden Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht erfüllt sind, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs und einer etwaigen, zugänglich zu machenden Begründung, unverzüglich nach ihrem Eingang ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft gerichtet sind oder später eingehen, werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrages und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlages absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person; bei Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern sollen zusätzlich Angaben zur Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigefügt werden. Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht der Aktionäre, in der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Verwaltungsrat in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen, die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

VI. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/ Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG zugänglich sein.

Alle zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ab dem Tag der Einladung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Ihrer Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

VII. Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CENTROTEC SE werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder der von diesen bevollmächtigten Vertretern verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzhinweise entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzhinweise zu informieren.

Brilon, im Mai 2026

CENTROTEC SE
Der Verwaltungsrat